

das Verfahren läuft, sie sind beteiligt und bekommen mit, dass der betreuende Elternteil in die Beratung geht oder gehen muss und entsprechend reagiert, wenn die Beratung scheitert. Die Kinder haben bis dahin nicht die Möglichkeit gehabt, ihre Wünsche und ihre Interessen zu äußern, sie sind als eigenständige Personen mit ihren Grundrechten nicht wahrgenommen worden. Es war bis zur Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft keiner zuständig, der die Kinder über das Verfahren aufgeklärt hat, den Willen, die Gefühle und die emotionale Betroffenheit der Kinder ernst genommen und mit Nachdruck in das Verfahren eingebracht hat.

Wenn Beratungen und Mediationsversuche scheitern, wird als letztes Mittel entweder ein Verfahrenspfleger bestellt oder ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben.

Ich möchte ausdrücklich auf die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. verlangte Mindestanforderung im beschleunigten Familiengerichtsverfahren hinweisen, dass das Jugendamt oder ein Verfahrenspfleger mit dem Kind Kontakt hat, es zum Sachverhalt informiert, seine Wünsche und Tendenzen aufgenommen und in den Ersttermin als subjektive Interessenlage hineingetragen werden.

Die Annahme, dass eine einvernehmliche Lösung der Eltern immer im Sinne des Kindes ist, kann ich aus meiner Praxis nicht bestätigen. So wurde in unserem Arbeitskreis vom Jugendamt der Hinweis eingebracht, dass sich eine 12-jährige ans Jugendamt gewandt habe, weil ihre Eltern in der Mediation vereinbart haben, die Geschwister zu trennen, sie wolle sich darüber beschweren. An diesem

Beispiel wird deutlich, dass die Wünsche und die Vorstellungen der betroffenen Kinder mit eingebunden werden müssen, um eine Entscheidung im Interesse der Kinder treffen zu können.

In den Arbeitskreisen haben wir als Verfahrenspfleger die Möglichkeit, auf die Grundrechte der Kinder hinzuweisen, anhand von Erfahrungen mit der Praxis des „Cochemer Modells“ Grenzen aufzuzeigen und Belastungen, die für die Kinder entstehen, zu benennen. Es ist nach wie vor wichtig, dass für das individuelle Kind in seiner besonderen Situation die möglichst beste Lösung gefunden wird.

*Sabine Ehrtmann Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Verfahrenspflegerin Mitglied der BAG
Verfahrenspflegschaft*

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

BAFM Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz in seiner Geltung für die Mediation

Als Anfang der Neunziger Jahre die „Richtlinien der BAFM für die Mediation in Familienkonflikten“ entstanden, bestand Einigkeit, dass Mediation auf einer autonomen Regelung basieren sollte, die die Medianten miteinander mithilfe des Mediators erarbeiten. Der Mediator enthält sich dabei jeglicher konkreter Vorschläge und erteilt auch keinerlei Rat, einerlei, ob zu Fragen des Rechtes, zur Frage, wo die Kinder am besten aufgehoben sind, zur Bewertung von Immobilien etc. Dieser Grundsatz findet sich auch wieder in den Empfehlungen des Europarates R (98)1. Die vielfältigen Diskussionen in den vergangenen Jahren, inwieweit Mediation mit dem Rechtsberatungsrecht in Kollision gerät, haben diese Kernidee der Mediation nie wirklich berührt. Gleichwohl war es zur Klärung dieser Thematik wichtig, dass das Rechtsberatungsgesetz aus den Dreißiger Jahren endlich einer Revision unterworfen wurde. Die Verbandskonferenz der BAFM hat sich intensiv mit dieser Thematik befasst und gegenüber dem Gesetzgeber Position bezogen. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, welches am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, hat eine Formulierung gewählt, die dem Anliegen der Mediation Rechnung trägt.

Die drei großen Mediationsverbände BAFM, BM und BMWA haben am 15.4.08 eine gemeinsame Empfehlung und Stellungnahme mit dem folgenden Inhalt abgegeben:

■ **Empfehlung und Stellungnahme der BAFM, des BM und des BMWA zum Rechtsdienstleistungsgesetz**

Zum 1. Juli 2008 tritt das Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG – (Bundesrat Drucksache 705/07) in Kraft.

§ 2 Abs. 3 Ziffer 4 RDG lautet wie folgt:

Rechtsdienstleistung ist nicht: 4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift.

Die Begründung der Bundesregierung (BT-Drucks 16/3655) zu § 2, Absatz 3, Ziffer 4 RDG lautet wie folgt: Der Begriff Mediation bezeichnet die Methode der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung, in der ein neutraler Dritter (Mediator) die Beteiligten dabei unterstützt, ihren Streit im Wege eines Gesprächs beizulegen und selbständig eine für alle Seiten vorteilhafte Lösung zu finden, die dann evtl. in einer Abschlussvereinbarung protokolliert wird. Sie ist eine kommunikative Handlung eines neutralen Dritten mit dem Ziel der Herstellung von Verständigungsprozessen. Schwerpunkt der Tätigkeit des Mediators ist die Gesprächsleitung. Mediation kann zwar Rechtsinformationen beinhalten und sich auf Rechtsverhältnisse beziehen sowie Regelungsmöglichkeiten zur Diskussion stellen, sie überlässt jedoch den Konfliktparteien die Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse eigenverantwortlich. Bewegt sich die Tätigkeit eines Mediators in diesem Rah-

men, so liegt, wie Nummer 4 lediglich klarstellend regelt, keine Rechtsdienstleistung vor. Entsprechendes gilt für ähnliche, nicht ausdrücklich als Mediation bezeichnete Streitbeilegungsformen. Entscheidend ist stets der gesprächsleitende Charakter der Tätigkeit. Greift der Mediator dagegen durch rechtliche Regelungsvorschläge gestaltend in die Gespräche der Beteiligten ein, so können diese Regelungsvorschläge Rechtsdienstleistungen im Sinn dieses Gesetzes sein. Es handelt sich in diesen Fällen nicht mehr um eine (reine) Mediation, sondern um eine Streitleistung mit (auch) rechtlichen Mitteln, bei der sich der nichtanwaltliche Mediator nicht auf § 2 Abs. 3 Nr. 4 berufen kann. Soweit der rechtliche Teil der Tätigkeit in diesen Fällen nicht nach § 5 Abs. 1 erlaubt ist, steht dem Mediator die Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt offen (vgl. dazu Begründung zu § 5 Abs. 3).

Auch die über eine bloße Protokollierung des erzielten Mediationsergebnisses hinausgehende Abfassung einer Abschlussvereinbarung kann, soweit rechtliche Inhalte betroffen sind, den Tatbestand der Rechtsdienstleistung erfüllen. Die Zulässigkeit der reinen Protokolltätigkeit des Mediators wird im Gesetzestext ausdrücklich genannt und der nichtrechtsdienstleistenden Mediationstätigkeit zugeordnet, um diese Grenze zwischen erlaubnisfreier Mediation und erlaubnispflichtiger Rechtsdienstleistung zu definieren.

Die Vorstände der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM), des

Bundesverbandes Mediation (BM) sowie des Bundesverbandes Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA) begrüßen die im RDG enthaltenen Klarstellungen und geben für ihre Mitglieder dazu die folgende Stellungnahme ab

Rechtsinformationen (z.B. Hinweise auf Rechenmodelle, Aushändigung der Düsseldorfer Tabelle sowie der unterhaltsrechtlichen Leitlinien, Informationen über gesetzliche Regelungen etwa zum Sorgerecht etc.) sind für alle MediatorInnen zulässig, soweit sie allgemeiner Art sind und keine individuellen Regelungsvorschläge unabhängig ob für eine Partei oder beide Parteien enthalten.

Spezielle rechtliche Regelungsvorschläge und Rechtsberatung im Einzelfall sind nach wie vor Rechtsanwälten vorbehalten, vorzugsweise den BeratungsanwältInnen der Parteien. Dies gilt insbesondere für die parteiliche rechtliche Beratung.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird bestätigt, was ohnehin in unserer jeweiligen Praxis Standard war und ist.

Für den Vorstand der BAFM: Jutta Lack-Strecker und Christoph C. Paul.

Für den Vorstand des BM: Jutta Hohmann.

Für den Vorstand des BMWA: Arnim Rosenbach und Martina Wurl.

Auf der Sitzung der BAFM-Verbandskonferenz vom 28. Mai 2008 in Frankfurt am Main begrüßten alle TeilnehmerInnen der Verbandskonferenz, dass nach der jahrelangen Diskussion über die Frage, was aus Sicht des Gesetzgebers erlaubt bzw. was verboten sei, nunmehr endlich der Blick frei wird hin zu der Frage, was inhaltlich sinnvoll für die Mediation ist. Die aktuelle Fassung des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist auch zurückzuführen auf das Engagement der Verbandskonferenz gegenüber dem Gesetzgeber.

Die Stellungnahme der Vorstände des BM, des BMWA und der BAFM, wonach Rechtsinformationen für alle Mediatorinnen und Mediatoren zulässig sind, sofern sie allgemeiner Art sind und keine individuellen Regelungsvorschläge, unabhängig ob für eine oder beide Parteien, enthalten, wird von einigen Teilnehmern der Verbandskonferenz als zu eng empfunden. Auch, wenn die Grenzziehung zwischen allgemeiner und individueller Information häufig schwierig sei, sei nach dem Wortlaut des Gesetzes sowie der Begründung eine wesentlich weitergehende in-

dividuelle Information im Rahmen der Mediation zulässig, als in der o.g. Stellungnahme der 3 Verbände definiert wird.

In diesem Zusammenhang wurde kritisch diskutiert, dass die MediatorInnen nunmehr aber im Rahmen von Aus- und Fortbildung mehr als bisher herausgefordert seien und sorgfältig bestärkt werden müssten, wie Rechtsinformationen inhaltlich sinnvoll in die Praxis von Familien-Mediation zu integrieren seien. Wie kann eine „individuelle Information“ gestaltet werden, wo sind die Grenzen zur „Rechtsdienstleistung“? Wie ist bei der Einschaltung von BeratungsanwältInnen unter diesem Gesichtspunkt vorzugehen? Diese Schnittstelle zu definieren und Konsequenzen für Aus- und Fortbildungsprogramme für Mediatorinnen und Mediatoren zu abzuleiten, könnte eine zukünftige Aufgabe der BAFM-Verbandskonferenz werden.

Jutta Lack-Strecker, Sprecherin der BAFM, Mediatorin (BAFM), Psychotherapeutin-Christoph C. Paul, Sprecher der BAFM, Mediator (BAFM), Rechtsanwalt und Notar

Literaturreport: Neues Unterhaltsrecht

Das neue Unterhaltsrecht war nicht nur für die familiengerichtliche Praxis, sondern auch für viele Autorinnen und Autoren sowie die juristischen Fachverlage eine echte Herausforderung: Aufgrund der Verzögerungen bei der Verabschiedung der Unterhaltsrechtsreformen lagen die Nerven so mancher Autoren blank, weil druckfertige Manuskripte in letzter Minute umzuschreiben waren. Ähnliches galt für viele Verlagsleiter: Dass die Erscheinungstermine fest eingeplanter Neuauflagen von Standardwerken im Hinblick auf die gesetzgeberischen Unwägbarkeiten kurzfristig verschoben werden mussten, bereitete nicht nur schlaflose Nächte, sondern hinterließ wahrscheinlich auch die eine oder andere hässliche Schleifspur in den Unternehmensbilanzen. Aber das ist nun vorbei. Nachdem die Welle der einführenden Werke und ersten Erläuterungen zum neuen Recht¹ inzwischen abgeebbt ist, biegen sich die Regale der Buchhändler nunmehr unter dem Gewicht zahlreicher Neuauflagen bewährter Handbücher und Erläuterungswerke zum Unterhaltsrecht, aber auch so manche weniger bekannte „Perle“ wartet nur darauf, von den Leserinnen und Lesern entdeckt zu werden. Im folgenden Überblick wird eine kleine, subjektive Auswahl an Literatur zum

neuen Unterhaltsrecht vorgestellt, die in der letzten Zeit erschienen ist:

Elmar Kalthoener/Helmut Büttner/Birgit Niepmann:

Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts.

10. Aufl., C.H. Beck Verlag, München 2008, geb., 436 Seiten, 45,- €, ISBN 978-3-406-55996-9

Bei dem ersten, hier vorzustellenden Werk handelt es sich um einen guten alten Bekannten, der seit der 1. Auflage 1975 – damals noch unter dem Titel „Die Rechtsprechung der Landgerichte zur Höhe des Unterhalts“ – fester Bestandteil der unterhaltsrechtlichen Literatur ist. Gleichwohl scheint der Band nur verhältnismäßig wenig genutzt zu werden. Ein Grund hierfür mag der etwas gewöhnungsbedürftige Aufbau des Werkes sein, der von der sonst vorherrschenden Gliederung des Stoffes deutlich abweicht. Der Titel des Werkes – die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts – deutet es bereits an: Den Autoren geht es weniger um die Darstellung des Kindesunterhalts, des nachehelichen oder des Trennungsunterhalts oder um andere Fragen zum Grund des Unterhalts. Im Vordergrund steht vielmehr die Darstellung der umfangreichen Rechtsprechung zur Bemessung der Unterhaltshöhe, also die Bedürftigkeit des Berechtigten, die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen oder die Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nach Höhe oder Dauer

(§§ 1578b, 1579 BGB) sowie das Erlöschen und Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs. Innerhalb dieses Schemas wird dann natürlich wieder auf die einzelnen Unterhaltsrechtsverhältnisse eingegangen. Ein besonderer Vorzug des Bandes ist natürlich

1 Insofern sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit, aber in alphabetischer Reihenfolge – beispielsweise zu nennen:

Eva Becker/Peter Junggeburt: Das neue Unterhaltsrecht: Rangfolge, Mindestunterhalt und Anpassung bestehender Unterhaltsregelungen. Haufe Verlag, Freiburg 2008 (rezensiert von Kleinwegener, ZFE 2008, 268);

Helmut Borth, Unterhaltsrechtsänderungsgesetz. Gieseking Verlag, Bielefeld 2007 (rezensiert von Meier, FamRZ 2008, 578 f.);

Rainer Kemper: Das neue Unterhaltsrecht. Luchterhand Verlag, Neuwied 2008;

Michael Klein: Das neue Unterhaltsrecht 2008. Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2008 (rezensiert von Kleffmann, FuR 2008, 259; Röchling, FamRZ 2008, 1239 f.);

Martin Menne/Birgit Grundmann: Das neue Unterhaltsrecht. Einführung – Gesetzgebungsverfahren – Materialien. Bundesanzeiger Verlag, Köln 2008 (rezensiert von Kleinwegener, ZFE 2008, 147; van Els, ZKJ 2008, 164; Koritz, FPR 2008, 163 f.; Schnitzler, FF 2008, 175 f.; Cl. Schmidt, JAMt 2008, 229 f.; Willutzki, FamRZ 2008, 1240);

Lore-Maria Peschel-Gutzeit: Unterhaltsrecht aktuell. Die Auswirkungen der Unterhaltsrechtsreform auf die Beratungspraxis. Nomos-Verlag, Baden-Baden 2008; Friedrich Strohal/Wolfram Viehues: Das neue Unterhaltsrecht. Juris-Verlag, Saarbrücken 2008; Wolfram Viehues/Klaus Mleczo: Das neue Unterhaltsrecht 2008. 2. Aufl. ZAP-Verlag, Münster 2008 (1. Auflage rezensiert von Ehinger, FPR 2007, 316).